

Beschluss Nr. 598/2022
Schwyz, 23. August 2022 / ju

Motion M 4/22: Gemeindebürgerrecht für Schweizerinnen und Schweizer
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 21. Februar 2022 haben Kantonsrat Roland Müller und drei Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

«Eine emotionale und tiefe Bindung zur Heimatgemeinde, in der die Familie unter Umständen bereits seit Generationen lebt, wird mit der Erlangung des Gemeinde-Bürgerrechts, respektive Heimatortes, zusätzlich vertieft. Bereits heute ist das für Schweizer Bürger im Kanton Schwyz möglich, wobei die sehr hohen Kosten und der "Einbürgerungsprozess" als solches, viele Personen daran hindert, diesen Schritt in Betracht zu ziehen.

Viele Schwyzer Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihrem jetzigen Heimatort nicht identifizieren und würden es sehr schätzen, ihren Heimatort dort zu haben, wo sie aufgewachsen sind oder seit Jahren ihren Lebensmittelpunkt haben.

Falls sich eine Person mit Schweizer Pass dazu entschieden hat, das Bürgerrecht einer Schwyzer Gemeinde zu erlangen, muss diese die nahezu identischen Prozeduren durchlaufen, wie ausländische Personen, die sich neu in der Schweiz einbürgern lassen möchten.

Eine Änderung dieser Praxis würde dazu führen, dass sich mehr Schweizerinnen und Schweizer in ihrer tatsächlichen Heimatgemeinde einbürgern lassen und sich dadurch noch intensiver mit ihrem Wohnort respektive dann Heimatort, identifizieren und sich für ihn einsetzen würden.

In unseren Nachbarkantonen ist eine erleichterte administrative Einbürgerung für Schweizerinnen und Schweizer, teilweise bereits ab 5 Jahren mit ununterbrochenem Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde, möglich.

Eine Verfahrens Anpassung im Kanton Schwyz mit entsprechenden Dokumenten wie sie beispielsweise im Kanton Zug oder Luzern erforderlich sind, ist aus unserer Sicht angezeigt. Dies auch als

Zeichen der Wertschätzung und des Respekts gegenüber den Persönlichkeiten, welche sich teils seit langer Zeit für ihre Gemeinden und Regionen einsetzen. Die Aufwände für die Bürgerrechtsänderung soll mit einer verhältnismässigen Kanzleigebühr abgegolten werden.

Aus genannten Gründen sollen die entsprechenden Paragraphen im Bürgerrechtsgesetz und der dazugehörigen Verordnung angepasst werden. Dabei soll eine erleichterte Einbürgerung für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche entsprechende Dokumente einreichen, ermöglicht werden. Ein minimaler administrativer und finanzieller Aufwand soll dabei im Fokus stehen.

Wir danken dem Regierungsrat für die Ausarbeitung einer passenden Vorlage zur Änderung des betroffenen Gesetzes und der Verordnung.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Anliegen der Motionäre

Die Motionäre fordern unterschiedliche Eignungsvoraussetzungen für Schweizer und Ausländer für die Erteilung des Gemeinde- und (wohl auch) des Kantonsbürgerrechts. Sie wollen eine erleichterte Einbürgerung für Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit dem Fokus auf einen minimalen administrativen und finanziellen Aufwand für die Gesuchsteller.

Insbesondere im als Beispiel erwähnten Kanton Luzern kennt das kantonale Bürgerrechtsgesetz für das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht unterschiedliche Voraussetzungen für Schweizer und Ausländer bzw. die Ausländer müssen gegenüber den Schweizern zusätzliche Voraussetzungen erfüllen. Das Verfahren für Schweizer ist erheblich erleichtert. Das schlägt sich sowohl in der kurzen Verfahrensdauer und als auch in den tiefen Einbürgerungsgebühren nieder.

2.2 Rechtliche Situation im Kanton Schwyz

Die Eignungsvoraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung sind in § 4 Abs. 1 und 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 20. April 2011 (KBüG, SRSZ 110.100) geregelt und detailliert aufgeführt:

¹ *Wer sich um die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts bewirbt, muss:*

a) eine Charta unterzeichnen, mit der er bekundet die grundlegenden Werte der Verfassung zu akzeptieren;

b) aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse für die Erteilung des Bürgerrechts geeignet sein.

² *Geeignet ist, wer:*

a) in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;

b) mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist;

c) einen tadellosen Leumund besitzt, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet;

d) die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt;

e) ausreichende schriftliche und mündliche Deutschkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgern besitzt;

f) geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist.

Diese Eignungsvoraussetzungen gelten insbesondere für die Einbürgerung von Ausländern, aber auch von Schweizern. So verlangt die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts, dass eine Integration nicht nur in die schweizerischen Verhältnisse, sondern auch in die kommunalen und kantonalen Verhältnisse erfolgt sein muss (Abs. 2 Bst. a). Dazu gehört auch das Vertrautsein mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen des Kantons Schwyz und der jeweiligen

Einbürgerungsgemeinde (Abs. 2 Bst. b). Dies entspricht auch der Dreiteilung von Gemeinde-, Kantons- und Schweizer Bürgerrecht (vgl. dazu Regierungsratsbeschluss Nr. 1325 vom 14. Dezember 2010, Bericht und Vorlage des Regierungsrates an den Kantonsrat zum geltenden Bürgerrechtsgesetz). Anders als andere Kantone kennt das Schwyzer Bürgerrechtsgesetz somit keine unterschiedlichen Eignungsvoraussetzungen für Schweizer Bürger und Ausländer für die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts.

Als Ausnahme hat der Regierungsrat in § 10 Abs. 3 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 5. Juni 2012 (KBüV, SRSZ 110.111) geregelt, dass bei Personen mit schweizerischem Bürgerrecht, welche die Einbürgerung in einer schwyzerischen Gemeinde beantragen, die Einbürgerungsbehörde bestimmt, auf welche Nachweise verzichtet werden kann. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung steht: «Bei der Beurteilung der materiellen Voraussetzungen von Schweizer Bürgern, welche sich um das Bürgerrecht einer Gemeinde des Kantons bewerben, können die Einbürgerungsbehörden auf einzelne Nachweise verzichten. Vor allem in Bezug auf die Überprüfung der Deutschkenntnisse kann auf die geforderten Nachweise verzichtet werden. Es liegt dann im Ermessen der Einbürgerungsbehörde, den Einzelfall zu prüfen, und zu bestimmen, auf welche Unterlagen verzichtet werden kann.» Die Vorschriften in Bezug auf das Wohnsitzerfordernis (§ 3 KBüG) und die Eignungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 und 2 KBüG) sind jedoch anzuwenden.

Bei Schweizer Bürgern, die bereits Bürger einer Gemeinde im Kanton Schwyz sind, ist das Verfahren mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts einer anderen Gemeinde im Kanton Schwyz abgeschlossen. Bei ausserkantonalen Schweizer Bürgern hingegen entscheidet der Kantonsrat nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts einer Gemeinde im Kanton Schwyz auf Antrag des Regierungsrates noch zusätzlich über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts (§ 12 KBüG i.V.m. § 16 Abs. 3 KBüV).

2.3 Haltung des Regierungsrates

Wer als Schweizer Bürger das Gemeindebürgerrecht einer Gemeinde im Kanton Schwyz und damit allenfalls verbunden das Kantonsbürgerrecht erhalten will, soll ebenfalls wie ausländische Geschuchsteller nicht nur in die schweizerischen Verhältnisse, sondern auch in die kommunalen und kantonalen Verhältnisse integriert sein. Dazu gehört auch das Vertrautsein mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen der jeweiligen Einbürgerungsgemeinde und allenfalls des Kantons. Es ist für den Regierungsrat nicht ersichtlich, weshalb bei den Eignungsvoraussetzungen und dem Verfahren für die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts für Schweizer Bürger grundsätzlich ein anderer Massstab angewendet werden soll als bei Ausländern. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 4/22 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber